

Autor	Beitrag
LoryGlory 07.06.2021 12:25	<p>Hallo,</p> <p>folgender Sachverhalt macht mich derzeit ratlos:</p> <p>Angemeldet: AG & Co. KG</p> <p>Jetzt habe ich eine Ummeldung erhalten, da sich die Firma geändert hat in eine Stiftung & Co. KG mit der selben HRA Nummer. Persönlich haftender Gesellschafter lt. Handelsregisterauszug: Handels Stiftung (eingetragen HRA) handelnd auch als Komplementärin der Stiftung & Co. KG, (ebenfalls eingetragen HRA).</p> <p>Also habe ich jetzt drei HRA Nummern vorliegen.</p> <p>Nachdem das Gewerbeprogramm dann auch meckerte, dass die Register Art HRA für eine Handels Stiftung (also m.E. eine rechtsfähige Stiftung?) nicht zulässig sei, habe ich dann nochmal das Handbuch geöffnet und siehe da: Eine Stiftung & Co. KG braucht als komplementär eine Stiftung unter HRB.</p> <p>Aber das habe ich tatsächlich ja hier nicht vorliegen.</p> <p>Was kann ich also nun tun? ?{</p>
Civil Servant 07.06.2021 15:32	<p>:hello:</p> <p>Die Frage ist, ob die Handels Stiftung über so etwas wie einen persönlich haftenden Gesellschafter verfügt. Dieser wäre wohl meldepflichtig.</p>
René Land 08.06.2021 11:27	<p>Hallo in die Runde,</p> <p>da der Kreis der betroffenen Gewerbebehörden bei den hier vorliegenden Ummeldungen recht groß sein dürfte (bekannter Lebensmittelhändler), habe ich den Fall mal an das BMWi weitergespielt.</p> <p>Aus meiner Sicht handelt es sich um eine mehrstöckige GmbH&Co.KG bei der der Gewerbetreibende (eine AG) ausgeschieden ist und damit eine Abmeldung betreffend diese vorgenommen werden müsste. Statt dieser AG agiert nun eine im HRA eingetragene Stiftung, die jedoch (wahrscheinlich) als rechtsfähig anzusehen ist. Diese wäre als neuer Gewerbetreibender im Kontext des etwas umfangreichen Gewerbebetriebes (KG) anzumelden.</p> <p>Sorry für die recht kurze und aus Gründen des Datenschutzes verklausulierte Antwort.</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p>R. Land</p>
joppe 08.06.2021 14:36	<p>Halli hallo,</p> <p>genau dieses Problem habe ich auch gerade vor mir liegen. Ich würde dann mal auf die Antwort des BMWi warten :biggrin:</p> <p>:b_ueberleg02:</p>

Autor	Beitrag
<p>Puz_zle 08.06.2021 20:19</p>	<p>:moin:,</p> <p>rechtsfähige Stiftungen werden i. d. R. nur am Sitzungssitz in das Stiftungsregister/-verzeichnis des jeweiligen Bundeslandes eingetragen und verfolgen meist einen gemeinnützigen Zweck.</p> <p>Bei der hier vermutlich gemeinten Stiftung handelt es sich um eine rechtsfähige juristische Person, die jedoch auf Grund des Führens eines kaufmännischen Eigenbetriebes in das Handelsregister der Abteilung A einzutragen war (§ 33 HGB i. V. m. § 3 Abs. 2 > HRV) . Die Angabe zur Rechtsform eines Unternehmens ist im Übrigen zu finden auf www.handelsregister.de unter der Karteikarte „UT - Unternehmensträgerdaten“.</p> <p>Es bedarf keinesfalls einer GewA 2 wegen "Umfirmierung", sondern jeweils der GewA 3 der bisherigen Komplementärs-AG und der GewA 1 für die Stiftung wegen des Wechsels des persönlich haftenden Gesellschafters. Nach meiner Erfahrung ist es empfehlenswert (zumal der Wechsel des pHG schon ein paar viele Wochen her ist), sich betreffs der Erfüllung der Gewerbeanmeldepflicht direkt an die Stiftungsverwaltung am hanseatischen Sitz zu wenden.</p> <p>In den Gewerbeprogrammen dürfte die derzeit (noch) seltene Rechtsformkonstellation (mehrstufige Stiftung & Co. KG) nur selten optimal / korrekt eingegeben werden können. Meine Alternativvariante war, bei der Registerart „SR“ (Stiftungsregister) auszuwählen und im Feld für die Register-Nr. habe ich der Nummer die Buchstaben „HRA“ vorangestellt.</p> <p>PS: Bei der Ausfüllung der GewA's wäre noch zu beachten, dass gesetzliche Vertreter der Stiftung weder „Generalbevollmächtigte“ des Unternehmensverbundes oder „pHG's“ sind, sondern ausschließlich die im Handelsregister eingetragenen Vorstandsmitglieder.</p>

Autor	Beitrag
<p data-bbox="92 141 233 174">H. Allgaier</p> <p data-bbox="92 174 325 208">11.06.2021 14:30</p>	<p data-bbox="373 141 842 174">Das kam vom MWAE Brandenburg:</p> <p data-bbox="373 208 1484 548">derzeit kommt es bei einem weit verbreiteten Lebensmittelhändler, der bisher als AG & Co. KG firmierte, zu einer Änderung des persönlich haftenden Gesellschafters. Bisher firmierte der Lebensmittelhändler als AG & Co. KG, deren persönlich haftender Gesellschafter eine weitere AG & Co. KG war (1. „Vertretungsstufe“), deren persönlich haftender Gesellschafter wiederum eine AG war (2. „Vertretungsstufe“). Auf der 2. „Vertretungsstufe“ kam es nunmehr zu einer Änderung dahingehend, dass nicht mehr die AG, sondern eine Stiftung des bürgerlichen Rechts tätig werden soll. Die Besonderheiten des vorliegenden Falles bestehen darin, dass es sich zum einen um eine „mehrstufige“ KG handelt (a) und der letztlich persönlich haftende Gesellschafter eine Stiftung des bürgerlichen Rechts ist (b).</p> <p data-bbox="373 582 1484 851">a) Wechselt der persönlich haftende Gesellschafter einer Personengesellschaft, muss dieser eine Gewerbeabmeldung und der neu eintretende persönlich haftende Gesellschafter eine Gewerbeanzeige vornehmen. Dies ist damit zu begründen, dass Personengesellschaften im Gewerberecht nicht rechtsfähig sind und es daher auf den jeweiligen persönlich haftenden Gesellschafter – im Falle einer KG also auf den Komplementär – ankommt. Dies gilt unabhängig von der Zahl der „Vertretungsstufen“, sodass der oben geschilderte Fall genauso wie alle anderen Fälle des Wechsels eines persönlich haftenden Gesellschafters zu behandeln ist.</p> <p data-bbox="373 884 1484 1220">b) Allerdings ist bei der Gewerbeanzeige dann zu prüfen, ob es sich bei dem persönlich haftenden Gesellschafter (hier auf der 2. „Vertretungsstufe“) um eine rechtsfähige Stiftung handelt. Gem. § 80 Abs. 1 BGB setzt die Erlangung der Rechtsfähigkeit einer Stiftung u. a. voraus, dass die Stiftung von der Stiftungsaufsichtsbehörde des Landes, in dem die Stiftung ihren Sitz haben soll, anerkannt wird. Nicht rechtsfähige (mithin treuhänderische) Stiftungen haben keine Rechtspersönlichkeit und können daher insbesondere auch nicht Gewerbetreibender sein (VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 15.05.2012, Az.: 6 S 998/11, Rn. 18 – zitiert nach juris). Eine Gewerbeanzeige durch eine nicht rechtsfähige Stiftung ist daher zurückzuweisen.</p>

Autor	Beitrag
<p data-bbox="92 143 347 210">Andreas Goldmann 17.06.2021 18:01</p>	<p data-bbox="375 143 1217 174">Am frühen Abend ein fröhliches Hallo in die Forenrunde!</p> <p data-bbox="375 215 1382 313">Auch mir liegt eine Gewerbe-Ummeldung des fraglichen Discounters vor, der Beiblätter mit den Personalien des ausgeschiedenen sowie seitenweise Handelsregisterauszüge diverser juristischer Personen beigefügt sind.</p> <p data-bbox="375 349 1449 551">Ich habe viel Zeit gebraucht, um zu dem Ergebnis zu kommen, dass nach meiner Ansicht lediglich eine einzige Gewerbeanzeige zu erstatten ist, nämlich die Anmeldung für den neu eingetretenen persönlich haftenden Gesellschafter (die im Handelsregister in Abteilung A eingetragene Handels Stiftung) mit dem Grund "Gesellschaftereintritt". Als gesetzliche Vertreter werde ich die im HR eingetragenen Vorstände (3 natürliche Personen) erfassen.</p> <p data-bbox="375 586 1465 719">Der Austritt der bisherigen Aktiengesellschaft (die später auch noch formwechselnd in eine GmbH umgewandelt worden ist) hat auch mich zunächst zu dem Ergebnis gebracht (verleitet), dass auch eine Gewerbe-Abmeldung nötig sei. Dieser Austritt betrifft allerdings nur die schon zitierte 2. Vertretungsstufe.</p> <p data-bbox="375 754 1430 887">Die AG war gar nicht p.h.G. der - ich nenne sie mal - "Hauptgesellschaft" (bisher AG & Co. KG, jetzt Stiftung & Co.KG), sondern ihrerseits p.h.G. des bis Anfang 2021 einzigen p.h.G. der Hauptgesellschaft (im Folgenden "1. p.h.G.", weil auf 1. Stufe).</p> <p data-bbox="375 922 1458 1055">Diese 1. p.h.G. wurde ebenso wie die Hauptgesellschaft von einer AG & Co. KG in eine Stiftung & Co. KG geändert. Das stellt für mich keinen anzeigepflichtigen Vorgang dar. Beides waren und sind weiterhin Kommanditgesellschaften, die unter den selben HR-Nummern weitergeführt werden (also: kein Rechtsformwechsel).</p> <p data-bbox="375 1090 1382 1189">Der Name beider juristischen Personen hat sich geändert (AG/Stiftung), also: Aktualisierung des Gewerberegisters wie nach der Eheschließung von Gewerbetreibenden, die danach anders heißen.</p> <p data-bbox="375 1225 1490 1292">Für mich stellt sich die Frage somit nicht, ob ich es mit einer rechtsfähigen Stiftung zu tun habe und ob für diese überhaupt eine Anmeldung erfolgen kann.</p> <p data-bbox="375 1328 1471 1426">Interessanter ist die Frage, welche Gebühren für die Gewerbe-Anmeldung aufgrund des eingangs erwähnten Gesellschaftereintritts nach der nordrhein-westfälischen Verwaltungsgebührenordnung zu erheben sind.</p> <p data-bbox="375 1462 1469 1561">Der neue p.h.G. ist eine Stiftung, das ist eindeutig eine juristische Person (ob nach bürgerlichem oder anderem Recht ist mir dabei egal). Nach Tarifstelle 12.1.3 b) des Gebührentarifs zur Allg. VerwGebO NRW sind damit auf jeden Fall 33,00 € fällig.</p> <p data-bbox="375 1597 1414 1695">Diese Stiftung hat 3 Vorstände. Würde ich zwei davon als "weitere gesetzliche Vertreter" im Sinne der Tarifstelle 12.1.3 c) ansehen, kämen pro Person jeweils 13,00 € dazu, insgesamt würde die Gebühr dann also 59,00 € betragen.</p> <p data-bbox="375 1731 1513 1798">Das wäre eindeutig so, wenn der neue p.h.G. eine GmbH mit 3 Geschäftsführern wäre. Für die Stiftung wäre ich persönlich auch mit "nur" 33,00 € zufrieden.</p> <p data-bbox="375 1834 1469 1933">Wer hat noch eine Idee zur Gebührenerhebung in diesem wirklich verzwickten Fall? Bin für alles offen, kann nur bei der Hitze nicht mehr ganz klar denken und mache Feierabend!</p> <p data-bbox="375 1968 1225 2000">Hoffentlich sind meine obigen Gedankengänge nachvollziehbar...</p>

Autor	Beitrag
HBinder 18.06.2021 10:07	<p>Hallo,</p> <p>laut § 1 der Satzung der Stiftung handelt es sich um eine rechtsfähige Stiftung.</p> <p>Bzgl. der Verfahrensweise schließe ich mich den Auffassungen von René Land, Puz_ze und den Ausführungen des MWAE Brandenburg an.</p> <p>Grüße HBinder</p>
A.Manthey 30.06.2021 10:48	<p>Hallo in die Runde,</p> <p>auch wir haben im gesamten Landkreis diese aktuelle Fragestellung vorliegen. René Land haben Sie schon eine Antwort vom BMWi???</p> <p>Wir favorisieren die freiwillige GewA2 für die "Namensänderung" des p.h.G 1. Ebene und sehen eine GewA1 als erforderliche Meldung für die Stiftung&Co. KG mit neuem p.h.G in Form der Stiftung bürgerlichen Rechts (so ist unsere Fallgestaltung).</p> <p>Liebe Grüße aus Meißen</p>

Autor	Beitrag
<p data-bbox="92 141 327 208">Roesje 30.06.2021 15:18</p>	<p data-bbox="375 141 1460 208">Ich habe die besagten Ummeldungen jetzt für 2 Zweigniederlassungen in unserem Bereich auch vorliegen. Ich habe sie mir noch nicht genau angeschaut.</p> <p data-bbox="375 241 1404 309">Aber so oder so habe ich keine Ahnung, wie ich das programmtechnisch sowie gewerberechtlich jetzt korrekt umsetze.</p> <p data-bbox="375 342 1444 409">Allerdings hat mein Softwarehersteller soeben eine Mail geschickt mit u.a. diesem Inhalt bzgl. der besagten Discounter-Sache:</p> <p data-bbox="375 409 1492 1630">"Das Bundesministerium für Wirtschaft wurde bereits von Gewerbeämtern zwecks Klärung einer einheitlichen Vorgehensweise kontaktiert. Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie (MWAE) Brandenburg hat Mitte Juni Stellung bezogen: Wechselt der persönlich haftende Gesellschafter einer Personengesellschaft, muss dieser eine Gewerbeabmeldung und der neu eintretende persönlich haftende Gesellschafter eine Gewerbeanzeige vornehmen. Dies ist damit zu begründen, dass Personengesellschaften im Gewerbebereich nicht rechtsfähig sind und es daher auf den jeweiligen persönlich haftenden Gesellschafter im Falle einer KG also auf den Komplementär – ankommt. Dies gilt unabhängig von der Zahl der „Vertretungsstufen“, sodass der oben geschilderte Fall genauso wie alle anderen Fälle des Wechsels eines persönlich haftenden Gesellschafters zu behandeln ist. [...] Allerdings ist bei der Gewerbeanzeige dann zu prüfen, ob es sich bei dem persönlich haftenden Gesellschafter (hier auf der 2. „Vertretungsstufe“) um eine rechtsfähige Stiftung handelt. [...] Nicht rechtsfähige (mithin treuhänderische) Stiftungen haben keine Rechtspersönlichkeit und können daher insbesondere auch nicht Gewerbetreibender sein (VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 15.05.2012, Az.: 6 S 998/11, Rn. 18 – zitiert nach juris). Eine Gewerbeanzeige durch eine nicht rechtsfähige Stiftung ist daher zurückzuweisen. Folgende Auffassungen bestehen bezüglich der unselbständigen Netto-Zweigniederlassungen bundesweit: Der Vorgang ist nicht anzeigepflichtig. Ummeldung „AG & Co. KG“ in die „Stiftung & Co. KG“ als „Änderung des Firmennamens“, da der Registereintrag gleich bleibt und unter der selben Handelsregisternummer fortgeführt wird. Die Kommanditgesellschaft wird fortgeführt. Es findet kein Rechtsformwechsel statt. Es handelt sich somit lediglich um eine Aktualisierung. Gegebenenfalls könnte dies auch als Abmeldung der „AG & Co. KG“ wegen „Wechsel der Rechtsform“ und dann Anmeldung in der neuen Rechtsform „Stiftung & Co. KG“ unter dem gleichen Grund erfolgen. Für die reine Abbildung der Netto-Zweigniederlassung spielt der Unterbau keine Rolle. Die Strukturveränderung im Unterbau der mehrstöckigen Gesellschaft greift weiter, betrifft aber hinsichtlich der Registereinträge nicht die Zweigstellen, sondern die 2. Stufe der persönlich haftenden Gesellschafter. Das brandenburgische Wirtschaftsministerium empfiehlt daher zu prüfen, in wie weit die Stiftung „rechtsfähig“ ist. Ist sie es nicht, sei eine Gewerbeanzeige zurückzuweisen. Eine Ummeldung der alten „AG“ ist evtl. erforderlich, sofern diese weiter besteht bzw. eine Abmeldung der „AG“ von Amts wegen, wenn diese nicht mehr aktiv ist. Der Stiftung liegt unseren Informationen eine GmbH zu Grunde. Sofern diese am Standort des Gewerbeamtes tätig ist, ist diese anzumelden."</p> <p data-bbox="375 1664 1332 1731">Ich verstehe nur Bahnhof...ganz ehrlich. Das wird immer doller mit diesen Konstrukten...</p> <p data-bbox="375 1765 1444 1798">Ist hier zwischenzeitlich schon jemand weiter und weiß, wie man das jetzt macht?</p>

Autor	Beitrag
<p>Roesje 20.09.2021 14:45</p>	<p>Hallo,</p> <p>ich möchte das Thema nochmal hervorkramen. Ich bin diesbezüglich immer noch nicht weiter gekommen. Ich hatte dem besagten Unternehmen die Einschätzung des Ministeriums mitgeteilt und um Ab- und Anmeldungen sowie einem Nachweis der Rechtsfähigkeit der Stiftung gebeten.</p> <p>An- und Abmeldung kamen auch, allerdings fehlt weiterhin ein entspr. Nachweis und m.E. sind die Gewerbeformulare nicht korrekt ausgefüllt.</p> <p>Bei den Abmeldungen (wir haben 2 Märkte) drücke ich von mir aus ein Auge zu, weils eben nur formal wegen dieser Änderungen um eine Abmeldung geht und das ansonsten wahrscheinlich eine never ending story wird, aber die Anmeldungen bereiten mir Bauchschmerzen:</p> <p>Unter Ziffer 1: "AG & Co. KG"</p> <p>Unter Ziffer 4: anstatt Angaben zu nat. Personen oder wenigstens dem Namen der Stiftung Nennung einer anderen AG & Co. KG</p> <p>keinerlei Unterlagen/Angaben zu Menschen dahinter</p> <p>Unterschrieben und geschickt von einer offenbar generalbevollmächtigten GmbH.</p> <p>Ich weiß jetzt nicht so recht, wie ich damit umgehen soll. Da ich mir selbst auch immer noch unsicher bin, wie das richtig auszusehen hätte und wie ich das in mein Gewerberegister reinbekomme, wollte ich jetzt nochmal hier fragen, wie ihr das gelöst habt?</p> <p>Freue mich über Antworten :biggrin:</p>

Autor	Beitrag
<p>Andreas Goldmann 20.09.2021 15:12</p>	<p>Hallo Roesje!</p> <p>Ich habe diesen verzwickten Fall inzwischen für mich durch Bescheinigung einer Anmeldung (Eintritt eines neuen p.h.G.) und Erteilung eines gebührenfreien Gewerbergisterauszuges für die umbenannte "Hauptgesellschaft" (von AG & Co. KG in Stiftung & Co. KG) und den umbenannten p.h.G. (ebenfalls von AG & Co. KG in Stiftung & Co. KG) gelöst.</p> <p>Warum eine Abmeldung vorgenommen werden soll (wie es auch das nordrhein-westfälische Wirtschaftsministerium kommuniziert hat), erschließt sich mir nach wie vor nicht. Es ist kein p.h.G. aus der jetzigen Stiftung & Co. KG ausgeschieden (das wäre für mich zweifelsfrei anzeigepflichtig gewesen), sondern einer umbenannt worden und einer dazugekommen.</p> <p>Knackpunkt nach Erfassung und Bescheinigung waren die von mir bei der Bearbeitung erfassten Rechtsformen, die hinsichtlich der XGewerbe-Weitermeldungen mehrere Fehlermeldungen ausgelöst hatten. Nach mehreren Änderungsversuchen sind die fraglichen juristischen Personen jetzt wie folgt im hiesigen Gewerbergister eingetragen:</p> <p>die Stiftung & Co. KG mit genau dieser Angabe; die Handels Stiftung (lauf öffentlicher Bekanntmachung des Registergerichts eine Stiftung des bürgerlichen Rechts) mit der Angabe "Alle übrigen Rechtsformen". Damit waren die Fehlermeldungen Geschichte, die Datenübertragung scheint funktioniert zu haben.</p> <p>Hoffentlich hilft das weiter.</p> <p>Viele Grüße</p> <p>A. Goldmann</p> <p>P.S. Ich nutze die Software eines bekannten norddeutschen Anbieters...</p>
<p>René Land 20.09.2021 21:22</p>	<p>Hallo Kollege Goldmann,</p> <p>der phG ist in diesem Fall nicht einfach umbenannt sondern komplett ausgetauscht. Dies ist über die entsprechenden HR-Auszüge nachvollziehbar. Da der phG gewerberechtlich betrachtet unser Gewerbetreibender ist, muss es somit eine An- und eine Abmeldung geben. Die Personengesellschaft ändert in der Tat nur den Namen bzw. Rechtsformzusatz.</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p>R. Land</p>

Autor	Beitrag
<p>Roesje 21.09.2021 08:34</p>	<p>quote----- Original von René Land Hallo Kollege Goldmann,</p> <p>der phG ist in diesem Fall nicht einfach umbenannt sondern komplett ausgetauscht. Dies ist über die entsprechenden HR-Auszüge nachvollziehbar. Da der phG gewerberechtlich betrachtet unser Gewerbetreibender ist, muss es somit eine An- und eine Abmeldung geben. Die Personengesellschaft ändert in der Tat nur den Namen bzw. Rechtsformzusatz.</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p>R. Land -----</p> <p>Vielen Dank Herr Land für Ihre Einschätzung. Danke auch an den Kollegen Herrn Goldmann.</p> <p>Ich bin allerdings immer noch etwas irritiert, wie eine Gewerbeanmeldung für dieses Konstrukt richtig ausgefüllt auszusehen hätte. Ich hatte ja die Hoffnung nach Anforderung, die Gesellschaft würde mir das schon richtig vorlegen, da sie das ja mutmaßlich nun schon etliche Male in DE veranlasst hat, aber offenbar ist dem nicht so :heul:</p>
<p>Andreas Goldmann 21.09.2021 10:12</p>	<p>Guten Morgen Kollege Land,</p> <p>ich interpretiere die Handelsregisterauszüge so, dass ein neuer p.h.G. dazu gekommen ist (unbestritten mit einer Anmeldung anzeigepflichtig).</p> <p>Der bisherige p.h.G. (eine AG & Co.KG) ist mit Beibehaltung derselben Handelsregisternummer laut der Handelsregistereintragung vom 28.01.2021 zu einer Stiftung & Co.KG (= wie vorher immer noch eine Kommanditgesellschaft, deshalb keine neue Rechtsperson) gemacht worden ist. Deshalb ist das für mich eine reine Umbenennung (wie eine Namensänderung durch Eheschließung).</p> <p>Das habe ich für die hier angezeigte Zweigniederlassung für mich wie gestern beschrieben gelöst und bin da aber eher ergebnisorientiert herangegangen, damit mein Gewerberegistereintrag den aktuellen "Gesamtstand" präzise wiedergibt.</p> <p>Das Ausscheiden des p.h.G. beim p.h.G. habe ich in der Inhaberkartei nachrichtlich vermerkt. Das war schon einmal als 2. Vertretungsebene beschrieben worden. Damit werden sich die Kollegen im Gewerbeamt der Firmensitze/Hauptniederlassungen bestimmt schon genug abgemüht haben.... Eine Anzeigepflicht für die hier ansässige Zweigniederlassung sehe ich da nach wie vor nicht.</p> <p>Es wäre natürlich schöner, wenn die Firmengeflechte nicht so vielschichtig wären und man bei einem sehr detaillierten Blick darauf nicht immer verwirrt wird, aber so ist das offenbar gewollt.</p> <p>Grüße aus Steinhagen (Westf.)</p> <p>A. Goldmann</p>

Autor	Beitrag
<p>Roesje 12.10.2021 15:25</p>	<p>:seufz:</p> <p>nochmal nach Vorne hol...</p> <p>Ich habe das mittlerweile gelöst und schließe mich der Einschätzung des Kollegen Land an.</p> <p>Nun macht jedoch die Gesellschaft, die da offenbar für die Stiftung & Co. KG deutschlandweit tätig ist in Sachen Gewerbemeldungen Stress, man könne unsere Gebühren nicht zahlen, da als Rechnungsempfänger nicht die Gesellschaft der 1. Vertretungsstufe eingetragen ist.</p> <p>Ich hatte das wie folgt gelöst:</p> <p>Adressfeld: besagte bevollmächtigte Gesellschaft (weil die die Kostenbescheide explizit dahin geschickt haben wollten)</p> <p>Betreff Kostenbescheid an Rechnungsempfänger: Stiftung (da phG und somit Gewerbetreibende, anzeigepflichtig und somit auch zahlungspflichtig) unter Benennung der KG's der 1. und 2. Vertretungsstufe und Angabe der Orte der hier vorliegenden Niederlassungen.</p> <p>Gründe, warum die das so nun nicht zahlen können, werden bisher auch auf Nachfrage nicht genannt. Es wird nur gesagt, dass Rechnungsempfänger die KG der 1. Stufe sein müsse.</p> <p>Ich halte das aber aus o.g. Gesichtspunkten für rechtlich falsch, weil eben der Rechnungsempfänger die phG ist. Oder nicht?</p> <p>Meinungen? Erfahrungswerte?</p> <p>Stelle ich nun 4 Rechnungen nochmal einfach aus wie die es wünschen aus Gründen die ich nicht nachvollziehen kann und mir nicht offenbart werden, oder soll meine Kasse gucken, wie sie weiter vorgeht?</p>

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge:
- VGH BW_Gewerbeanzeige Stiftung.pdf 71,14 KB